

Verletzungen einsetzen, sondern in stärkerem Maße auch zur Propagierung der Ziele eines alltäglich-massenhaften, den Normen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral entsprechenden Handelns jedes einzelnen Werktätigen. Unter den gegenwärtigen Bedingungen der wachsenden Bedeutung des geistigen Lebens im Sozialismus gibt es keinen einzigen gesellschaftlichen Bereich, in dem eine planmäßige Entwicklung ohne geistiges Ringen durchzusetzen wäre. Das stellt m. E. auch die marxistisch-leninistische Rechtspropaganda vor umfangreiche und weltanschaulich grundlegende konzipierte Aufgaben. Die sozialistische Rechtspropaganda muß die Interessiertheit aller Werktätigen für das Recht und die Belange der Rechtsverwirklichung steigern helfen. So kann sie dazu beitragen, die Triebkräfte der sozialistischen Gesellschaft in der Rechtspflege noch besser zu nutzen und die Erziehung und Selbsterziehung aller Bürger zu neuen, sozialistischen Verhaltensweisen noch wirksamer zu gestalten.

Staat und Recht als Elemente des Überbaus

Die materialistische Analyse des Wechselverhältnisses von Basis und Überbau offenbart allgemeine Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung. Folglich kommt es auf eine klare, theoretisch exakte Unterscheidung von Basis und Überbau an. Mit dem Verzicht auf diese Unterscheidung geht auch der Blick für die objektive Bedingtheit und Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung verloren. In der Literatur gab es hin und wieder Anzeichen für eine Vernachlässigung der erkenntnistheoretischen Entgegensetzung von Basis und Überbau.

G o l l n i c k und H a n e y haben bereits vor einiger Zeit auf die Unzulänglichkeit eines theoretischen Vorgehens hingewiesen, das die Basis-Überbau-Dialektik und den in ihr enthaltenen gesetzmäßigen Zusammenhang von Materiellem und Ideellem übersieht, ihn auf Objekt-Subjekt-Relationen einengt, das Recht nicht nur als Element des Überbaus der sozialistischen Gesellschaft, sondern auch als ein Element ihrer Basis behandelt¹⁵. Sie setzen sich dabei u. a. mit folgender früher von M o l l n a u vertretenen Auffassung auseinander:

„Eine ausschließliche Zuordnung des Rechts zum Überbau erfährt nur die ideologische und normative Seite des Rechtlichen und würde zu einem Rechtsbegriff führen, der die materiellen Seiten des Rechts ausschloße... Tatsächlich hat aber m. E. das Recht bestimmte materielle, vornehmlich ökonomische Seiten, und zwar sofern das sozialistische Recht als unmittelbaren Gegenstand der Regelung Produktionsverhältnisse hat. In diesen mit Hilfe der Rechtsform gestalteten gesellschaftlichen Verhältnissen sind die materiellen Seiten (der materielle Inhalt) des sozialistischen Rechts zu suchen. Deshalb ist das sozialistische Recht, soweit es der Wirtschaftsleitung dient, ein Element der Basis.“¹⁶

Dieser Auffassung folgen, hieße einer weltanschaulich unzulässigen Identifizierung von Materiellem und Ideellem, speziell von Basis und Überbau, das Wort reden. Diese Vermengung tritt auch in der von S e i l n o w gewählten Formulierung zutage, „daß das Recht zwei verschiedenen Sphären des gesellschaftlichen Lebens angehört. Einmal bewegt es sich im Bereich der Basis, aus deren objektiven Verhältnissen es herauswächst, zum anderen wird es durch den Staat

15 Vgl. Gollnick/Haney, „Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit“, Staat und Recht 1868, Heft 4, S. 580 ff. (589).

16 Mollnau, „Probleme des sozialistischen Rechtsbegriffs im Lichte der Subjekt-Objekt-Dialektik“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, 1966, Heft 3, S. 428 f.

positiv gesetzt und gehört insofern dem Überbau an“¹⁷. In Wirklichkeit „bewegt“ oder bewährt sich, wirkt das Recht im Bereich der Basis gerade deshalb, weil es nicht ihr, sondern der anderen „Sphäre“, dem Überbau, angehört. Das gilt in jeder Gesellschaftsformation, und es gilt speziell in der sozialistischen.

Erst die erkenntnistheoretische Entgegensetzung von Basis und Überbau offenbart den inneren sozialen und nicht zuletzt politischen Mechanismus ihrer Dialektik, offenbart das wirkliche Leben innerhalb dieser Einheit. Es ist doch gerade ein Kennzeichen der sozialistischen Anschauungen und Einrichtungen, daß sie der gesetzmäßigen Weiterentwicklung der sozialistischen Basis voranhelfen, daß sie ihr auf diese Weise fruchtbar entsprechen. Das sozialistische Recht hat gerade dadurch die Gestaltung von Produktionsverhältnissen zu seinem materiellen Gegenstand, daß es in jeder Hinsicht und ausschließlich ein Bestandteil des Überbaus ist. Es ist nicht gleichzeitig auch ein Element der Basis, weil es nicht sein eigener Widerspiegelungs- bzw. Rückwirkungsgegenstand sein kann. Die Rolle des sozialistischen Rechts als Bestandteil des Überbaus, sein Anteil an der Bewältigung der Entwicklungsprobleme der sozialistischen Basis, sein Platz im sozialistisch-einheitlichen System von Basis und Überbau wird gerade darin sichtbar, daß Basis und Überbau als zwei dialektisch aufeinander wirkende Tatsachen des gesellschaftlichen Lebens anerkannt werden. Unser Recht widerspiegelt materielle gesellschaftliche Verhältnisse. Das sind im wesentlichen die Produktionsverhältnisse. Die Widerspiegelung des Materiellen hat keine „materiellen Seiten“. Das ist ein Sachverhalt, den Lenin in seinem Buch „Materialismus und Empirio-kritizismus“ endgültig geklärt hat.

In dem von den Klassikern des Marxismus geprägten und verwendeten wissenschaftlichen Sinne des historischen Materialismus ist es sogar sinnlos, von der Materialität etwa eines Gerichtsgebäudes, eines Stempels der Geschäftsstelle oder einer Zustellungsurkunde zu sprechen. Diese Dinge fallen trotz ihrer stofflichen Erscheinung für den historischen Materialismus nicht ins Gewicht. Sie sind unwesentlich. Was hingegen wesentlich interessiert, sind die Beziehungen, die Verhältnisse zwischen den Menschen, speziell zwischen den Klassen. Nur auf Grund dieser Verhältnisse bekommen jene sonst toten Dinge ihre Bedeutung. Sie haben ihren Sinn in den Verhältnissen zwischen Menschen, also in den gesellschaftlichen Verhältnissen. Und hier ist eben zu unterscheiden zwischen materiellen Verhältnissen, speziell den historisch jeweils konkreten Produktionsverhältnissen, deren Gesamtheit wir als Basis bezeichnen, einerseits und den ihnen entsprechenden Anschauungen und Einrichtungen, also dem Überbau, andererseits.

Somit sind Staat und Recht allseitig in das System von Basis und Überbau eingeordnet. Sie gehören vollständig und ausschließlich dem Überbau an. Ohne die Anerkennung dieser Grundtatsache können die Wirkungen, die der sozialistische Staat und das sozialistische Recht innerhalb der Basis ausüben, nicht theoretisch gewürdigt werden. Auch wenn wir den sozialistischen Staat nicht nur als Herrschaftsinstrument fassen, sondern unter dem Gesichtspunkt des gesellschaftlichen Organismus, als allumfassende Form der gesellschaftlichen Organisation, ändert sich nichts an jener Grundtatsache. Vielmehr ist das historisch Gesetzmäßige dieser Organisation nur aus ihrer materiellen Basis ableitbar.

Daß unser Staat „mittels seiner ökonomischen Funktionen immer tiefer in die Sphäre der Basisverhält-

IV sellnow, Gesellschaft - Staat — Recht, Berlin 1963, S. 753.